Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4474

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik

(18. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deckungsverfahrens in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten
(Drittes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 3. RVÄndG)

— Drucksache V/896 —

über den von den Abgeordneten Frau Jacobi (Marl), Frau Wessel, Wächter und Genossen eingebrachten Entwurf eines Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (4. RVÄndG)

— Drucksache V/1440 —

über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

— Drucksache V/2880 —

über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

— Drucksache V/2960 —

über den Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1967)
sowie das Gutachten des Sozialbeirats über die Rentenanpassung

— Drucksache V/2117 —

über den Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1968)
sowie das Gutachten des Sozialbeirats über die Rentenanpassung (als Anlage zu dem Sozialbericht 1968)

— Drucksache V/3256 —

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

über die Vorlage des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung betr. Finanzierungsausgleich in der gewerblichen Unfallversicherung
hier: gemeinnützige Einrichtungen
— Drucksache V/3034 —

über den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1967
hier: Einzelplan 11 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit- und Sozialordnung
— Umdruck 238, Drucksachen V/1000 Anlage, V/1761 —

über den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1967
hier: Einzelplan 11 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit- und Sozialordnung
— Umdruck 247, Drucksachen V/1000 Anlage, V/1761 —

über den Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU/CSU zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1968
hier: Einzelplan 11 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit- und Sozialordnung
— Umdruck 395, Drucksachen V/2150 Anlage, V/2711 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schellenberg *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen V/896, V/1440, V/2880, V/2960 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;

2. a) den Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1967) sowie das Gutachten des Sozialbeirats über die Rentenanpassung
— Drucksache V/2117 —

b) den Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1968) sowie das Gutachten des Sozialbeirats über die Rentenanpassung (als Anlage zu dem Sozialbericht 1968)
— Drucksache V/3256 —

c) die Vorlage des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung betr. Finanzierungsausgleich in der gewerblichen Unfallversicherung hier: gemeinnützige Einrichtungen
— Drucksache V/3034 —

d) den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1967 hier: Einzelplan 11 Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung
— Umdruck 238, Drucksachen V/1000 Anlage, V/1761 —

e) den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1967 hier: Einzelplan 11 Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung
— Umdruck 247, Drucksachen V/1000 Anlage, V/1761 —

f) den Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU/CSU zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1968 hier: Einzelplan 11 Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung
— Umdruck 395, Drucksachen V/2150 Anlage, V/2711 —

durch die Beschlußfassung zu Nummer 1 als erledigt zu erklären;

*) *folgt als zu Drucksache V/4474*

3. folgende Entschließung anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   a) bis zum 31. März 1970 den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das den Zeitpunkt für die Erstattung des Sozialberichts und für den Vorschlag der Bundesregierung zur Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen und der gesetzlichen Unfallversicherung so ändert, daß die durch die Anpassung erhöhten Renten gleichzeitig mit dem Anpassungstermin (jeweils 1. Januar des folgenden Jahres) ausgezahlt werden können;

   b) bis zum 30. Juni 1970 zu prüfen und zu berichten über

      aa) die Gestaltung des Verhältnisses zwischen den neuen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit und den Aufgaben der Träger der Sozialversicherung sowie anderer Sozialleistungsträger auf dem Gebiet der Berufsförderung,

      bb) die Beseitigung von Nachteilen in den gesetzlichen Rentenversicherungen durch die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie an Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung durch Entrichtung von Beiträgen der Bundesanstalt für Arbeit,

      cc) die Beseitigung von Nachteilen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit durch Nichtentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entstehen,

      dd) noch vorhandene Unzulänglichkeiten im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung;

   c) dafür Sorge zu tragen, daß zum Personenkreis des Artikels 131 des Grundgesetzes gehörenden ehemaligen Versorgungsstockinhabern, die wegen der räumlichen Bezogenheit des Artikels 6 § 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) keine Ansprüche nach dieser Vorschrift haben, in Härtefällen auf Antrag Unterstützungen nach § 56 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gewährt werden;

4. die zu den unter Nummern 1 und 2 genannten Vorlagen sowie zu Artikel 6 § 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. Juni 1969

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg
Vorsitzender und Berichterstatter

Beschlüsse des 18. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen und über die Zwölfte Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Drittes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 3. RVÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Handwerkerversicherungsgesetzes

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Das Vermögen ist so anzulegen, daß ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist."
   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; folgender Satz 2 wird eingefügt:
   „Anlagen für soziale Zwecke sollen mit Vorrang berücksichtigt werden."

2. § 27 g wird gestrichen.

3. § 119 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
   „(3) Wird eine Geldleistung auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen, ist die dadurch entstandene Forderung für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während des dort genannten Zeitraumes nicht erfaßt; der Berechtigte hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

   (4) Bei Personen, die laufende Geldleistungen beziehen, ist Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als es dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der laufenden Geldleistung für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht."

4. In § 1244 werden die bisherigen Absätze 1 und 2 Absätze 2 und 3; folgender Absatz 1 wird eingefügt:
   „(1) Bei der Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden und Einrichtungen, die der Durchführung der Heilbehandlung nach § 1237 dienen, sowie bei deren Belegung arbeiten die Träger der Rentenversicherung zusammen, um eine ausreichende, zweckmäßige, wirtschaftliche und möglichst gleichmäßige Heilbehandlung für alle Betreuten zu gewährleisten."

5. § 1257 wird gestrichen.

6. § 1383 erhält folgende Fassung:
   „§ 1383
   (1) Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen sind nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorauszuschätzen und jährlich fortzuschreiben; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Berechnungen zusammen mit dem nach § 1273 zu erstattenden Bericht vorzulegen.

   (2) Unterschreitet die Rücklage (Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen) für die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten zusammen jeweils am Ende von mindestens drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die durchschnittlichen Aufwendungen für drei Kalendermonate zu Lasten der Versicherungsträger jeweils im voraufgegangenen Kalenderjahr, so ist bei den Vorausberechnungen für jedes Kalenderjahr ein Beitragssatz gemeinsam für die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten so zu berechnen, daß die Rücklage vom Kalenderjahr der Unterschreitung an mindestens den entsprechenden Aufwendungen für drei Kalendermonate gleichkommt.

   (3) Die Bundesregierung hat die Vorausberechnungen zusammen mit einem Gutachten des Sozialbeirats den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zuzuleiten und im Fall des Absatzes 2 einen Vorschlag über die Höhe des Beitragssatzes zu machen."

7. Nach § 1383 werden folgende §§ 1383 a, 1383 b und 1383 c eingefügt:

„§ 1383 a

(1) Es ist eine Rücklage zu bilden. Zur Rücklage rechnet nicht das Verwaltungsvermögen; die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Unterschreitet die Rücklage der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit am Jahresende die Aufwendungen für zwei Monatsausgaben zu Lasten der Rentenversicherung der Arbeiter im voraufgegangenen Kalenderjahr, so ist der fehlende Betrag von der Bundesversicherunganstalt für Angestellte an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu zahlen, wenn die Rücklage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vier entsprechend berechnete Monatsausgaben überschreitet.

(3) Unterschreitet die Rücklage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte am Jahresende die Aufwendungen für zwei Monatsausgaben zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, so ist der fehlende Betrag von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlen, wenn die Rücklage der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit vier entsprechend berechnete Monatsausgaben überschreitet.

(4) Auf den fehlenden Betrag sind monatlich Vorschüsse zu zahlen.

(5) Die Beträge und die Vorschüsse sind unter den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen aufzuteilen; § 1391 gilt entsprechend.

§ 1383 b

(1) Die Betriebsmittel können bis zur Höhe einer Ausgabe für einen Kalendermonat zu Lasten des Versicherungsträgers betragen.

(2) Der Teil der Rücklage außer den Betriebsmitteln, der den durchschnittlichen Ausgaben für eineinhalb Kalendermonate zu Lasten des Versicherungsträgers im voraufgegangenen Kalenderjahr entspricht, ist in

Barmitteln und Giroguthaben,

Termin- und Spareinlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu zwölf Monaten,

Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit bis zu vier Jahren, soweit sie noch eine Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten haben, oder

Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen

als Liquiditätsreserve bereitzuhalten. Soweit Bundesregierung und Deutsche Bundesbank dies aus konjunkturpolitischen Gründen oder währungspolitischen Gründen für erforderlich halten, sind bis höchstens 60 vom Hundert der durchschnittlichen Monatsausgabe im voraufgegangenen Kalenderjahr, jedoch nicht mehr als 50 vom Hundert der als Liquiditätsreserve angesammelten Mittel, in Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen anzulegen. Der Verband deutscher Rentenversicherungsträger ist von der Bundesregierung vorher anzuhören. Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, die im Einvernehmen mit ihr gekauften Schatzwechsel und unverzinslichen Schatzanweisungen vor Fälligkeit zu übernehmen, soweit der Versicherungsträger die darin angelegten Mittel zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit benötigt.

(3) Solange die Liquiditätsreserve eines Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter nicht aufgefüllt ist, darf er Mittel bis zum Betrag von fünf vom Hundert des jeweiligen Buchwertes des Verwaltungsvermögens zu dessen Erhaltung zurückstellen und im übrigen nur in den Anlageformen des Absatzes 2 anlegen.

(4) Erreichen die in den Anlageformen des Absatzes 2 angesammelten Mittel der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt nicht die vorgeschriebene Höhe der Liquiditätsreserve, so dürfen von allen Trägern Mittel nur in den Anlageformen des Absatzes 2 angelegt werden. Absatz 3 gilt entsprechend. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, gilt gleiches für die Mittel der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit Ausnahme der Mittel, die diese in das Verwaltungsvermögen überführt.

§ 1383 c

(1) Ist die Liquiditätsreserve eines Trägers der Arbeiterrentenversicherung oder der Angestelltenversicherung nicht mindestens zu einem Drittel aufgefüllt, so sind die übrigen Versicherungsträger verpflichtet, ihm auf Ansuchen Mittel nach ihrer Wahl

1. zinslos für längstens zwölf Monate oder
2. im Austausch gegen angebotene Vermögenswerte

zur Verfügung zu stellen. Reichen die Liquiditätsreserven nicht aus, den anfordernden Versicherungsträgern die benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen, so sind die Liquiditätsreserven, die zum geringsten Vomhundertsatz aufgefüllt sind, bis zum nächsten gleichmäßig erreichbaren Vomhundertsatz aufzufüllen. Die Liquiditätsreserve der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann erst nach derjenigen anderer Träger in Anspruch genommen werden, jedoch nur insoweit, daß ihre Liquiditätsreserve mindestens zu einem Drittel aufgefüllt bleibt.

(2) Sind die nach Absatz 1 Nr. 1 gegebenen Beträge nach längstens zwölf Monaten noch nicht zurückgezahlt, so ist statt der Rückzahlung Vermögen zu übertragen. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, die angebotenen Vermögenswerte anzunehmen. Wertpapiere werden in

Höhe des amtlichen Börsenkurses, falls ein solcher nicht notiert wird, in Höhe des im geregelten Freiverkehr festgestellten Kurses im Zeitpunkt der Übereignung, sonst in Höhe des Nennwerts angerechnet; werden an mehreren Börsenplätzen amtliche Börsenkurse oder Freiverkehrskurse festgestellt, so ist jeweils der Durchschnitt dieser Kurse maßgebend. Die Übereignung der Wertpapiere ist von der Börsenumsatzsteuer frei.

(3) Vor einer anderweitigen Verwertung von Vermögenswerten sind diese anderen Rentenversicherungsträgern zur Übernahme anzubieten; Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt."

8. § 1385 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) In Absatz 1 werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „17 vom Hundert" die Worte „und vom 1. Januar 1973 an 18 vom Hundert" eingefügt.
   b) Absatz 3 Buchstabe e wird wie folgt ergänzt:
      aa) Nach dem Wort „drei" werden die Worte „voll mit Beiträgen belegten" eingefügt.
      bb) Der Punkt am Ende des Buchstaben e wird durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

      „und vom übernächsten Kalenderjahr an der vorgenannte Bruttoarbeitsentgelt, verändert um den Vomhundertsatz, in dem der Bruttoarbeitsentgelt nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c gegenüber dem Kalenderjahr des letzten mit Beiträgen belegten Monats vor Beginn der Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 verändert ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt die Vomhundertsätze alljährlich bekannt."
   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
      aa) In Buchstabe a werden die Worte „nach § 1227 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2" durch die Worte „nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2" und
      bb) in Buchstabe b werden die Worte „nach § 1227 Abs. 1 Nr. 3 und 4" durch die Worte „nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" ersetzt.
      cc) In Buchstabe e werden hinter dem Wort „Organisation" ein Komma und folgende Worte eingefügt: „der antragstellenden Gemeinschaft (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)".

9. § 1387 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

   „Überschreitet die Zahl der Beitragsklassen 15, so muß die jeweils höchste, bereits bestehende Beitragsklasse wegfallen, deren Mittelwert nicht durch 200 teilbar ist. Fällt eine Beitragsklasse weg, so sind die ihr bisher zugeordneten Entgelte oder Arbeitseinkommen in die Entgelts- oder Einkommensstufen der angrenzenden Beitragsklassen je zur Hälfte ohne Veränderung der bisherigen Mittelwerte einzuordnen."
   b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „vorschreiben" die Worte „und die Ermittlung des Arbeitseinkommens" eingefügt.

10. In § 1389 werden Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gestrichen.

11. § 1390 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.
   b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

   „(2) Überschreiten nach Durchführung des Gemeinlastverfahrens die Aufwendungen eines Versicherungsträgers seine Einnahmen, so ist erstmalig für das gesamte Kalenderjahr 1969 der Unterschiedsbetrag von dem Versicherungsträger zu tragen, bei dem das Verhältnis der am Jahresende vorhandenen Rücklage zu den Aufwendungen im gleichen Kalenderjahr am höchsten ist. Dieser Versicherungsträger wird, soweit erforderlich, zu dem Ausgleich des Unterschiedsbetrages insoweit herangezogen, bis das Verhältnis seiner Rücklage zu seinen Aufwendungen den nächstniedrigen Verhältniswert erreicht. Wird der Unterschiedsbetrag dadurch nicht gedeckt, so werden die Versicherungsträger mit dem nunmehr gleichhöchsten Verhältniswert in gleicher Weise herangezogen. Dieses Verfahren ist bis zum vollen Ausgleich des Unterschiedsbetrages fortzusetzen.

   (3) Soweit der Unterschiedsbetrag durch die Aufwendungen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 sowie durch Verwaltungs- und Verfahrenskosten verursacht ist, beschränkt sich der Anspruch auf Erstattung des Unterschiedsbetrages auf den Teil der Aufwendungen, der für den anspruchsberechtigten Träger nach § 1390 a festgesetzt ist."

12. Nach § 1390 wird folgender § 1390 a eingefügt:

„§ 1390 a

(1) Der insgesamt für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 und Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Arbeiterrentenversicherung jährlich zur Verfügung stehende Betrag wird unter Berücksichtigung der bisherigen Aufwendungen nach Maßgabe der Entwicklung der Beitragseinnahmen unter Beachtung der Veränderungen durch den Beitragssatz bemessen.

(2) Der Anteil der einzelnen Versicherungsträger an dem nach Absatz 1 insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag wird für die Aufwendungen nach §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 unter Berücksichtigung der Zahl der pflichtversicherten Arbeiter, für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten außerdem unter Berücksichtigung der Zahl der Rentner und der Zahl der Rentenzugänge ermittelt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, nach Anhören des Verbandes deutscher Renten-

versicherungsträger durch Rechtsverordnung den Gesamtbetrag nach Absatz 1 und die Anteile der einzelnen Versicherungsträger näher zu bestimmen.

(3) Beträgt die Rücklage des Versicherungsträgers am Ende des voraufgegangenen Kalenderjahres nicht mindestens zwei Monatsausgaben zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, so sind Ausgaben für Bauvorhaben nur in dringenden Fällen zulässig; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Beurteilung der Dringlichkeit unter Berücksichtigung des Bedarfs sämtlicher Versicherungsträger. Vor der Genehmigung eines Bauvorhabens nach § 27e ist eine gutachtliche Äußerung des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger über die Auswirkungen auf die Finanz- und Liquiditätslage der Träger der Rentenversicherung einzuholen."

13. In § 1396 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Für Personen, die im Lauf eines Monats regelmäßig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt werden (Mehrfachbeschäftigte), für unständig Beschäftigte (§ 441) und Beschäftigte ausländischer Staaten und solcher Einrichtungen und Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegen, kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung die Beitragsentrichtung durch den Versicherten (§ 1405) vorschreiben.

(3) Für Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

14. § 1401 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur Vereinfachung dieses Verfahrens auf einzelne dieser Angaben verzichtet wird."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung

1. wie Unterbrechungen der Beschäftigungszeit und sonstige Zeiten sowie die darauf entfallenden Entgelte in die Versicherungsunterlagen einzutragen sind,
2. wie der Arbeitgeber die in Absatz 2 geforderten Angaben auf andere Weise als durch eine Eintragung in der Versicherungskarte nachweisen und dem Versicherungsträger übermitteln kann; in der Rechtsverordnung sind Fristen, der Inhalt und die Art und Weise des Nachweises des Bruttoarbeitsentgelts und der Unterrichtung des Versicherten zu bestimmen."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Versicherungskarte ist so auszufüllen, daß sie maschinell lesbar ist. Das Nähere über die Art und Anwendung der Schrift und den Zeitpunkt, von dem an maschinell lesbare Versicherungskarten zu verwenden sind, bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung."

15. Nach § 1401 wird folgender § 1401a eingefügt:

„§ 1401a

Der Arbeitgeber kann mit Zustimmung des Versicherungsträgers die nach § 1401 Abs. 2 erforderlichen Angaben durch maschinell verwertbare Datenträger unmittelbar dem Versicherungsträger mitteilen. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übermittlung der Daten zwischen Arbeitgeber und Versicherungsträger sowie für die Sicherung der Daten bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung."

16. § 1405 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, für die nach § 1396 Abs. 2 und 3 die Beiträge nicht nach § 1397 abzuführen sind, und versicherungspflichtige Selbständige (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) haben selbst die vollen Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken zu entrichten, soweit nicht zur Anpassung an die Entwicklung des Zahlungsverkehrs eine andere Art der Beitragsentrichtung, insbesondere das Kontenabbuchungsverfahren durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zugelassen wird."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

17. § 1407 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht zur Anpassung an die Entwicklung des Zahlungsverkehrs eine andere Art der Beitragsentrichtung, insbesondere das Kontenabbuchungsverfahren, durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zugelassen wird."

18. § 1408 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht zur Anpassung an die Entwicklung des Zahlungsverkehrs eine andere Art der Beitragsentrichtung, insbesondere das Kontenabbuchungsverfahren durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zugelassen wird."

19. § 1409 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 3 wird Absatz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Art und Weise der Entwertung wird durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung geregelt."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

20. In § 1412a Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

21. Nach § 1414 wird folgender § 1414a eingefügt:

„§ 1414a

(1) Der Versicherungsträger vergibt an jeden Versicherten eine Versicherungsnummer.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung:

1. die Personen, an die Versicherungsnummern zu vergeben sind, und den Zeitpunkt der Vergabe,
2. den Aufbau der Versicherungsnummer,
3. das Nähere über die Vergabe der Versicherungsnummer sowie über die Ausstellung und Rückgabe der Versicherungskarte; er kann dabei von den Regelungen in den §§ 1411 bis 1416 abweichen und anordnen, daß Versicherte und Arbeitgeber innerhalb einer bestimmten Frist die für die Vergabe der Versicherungsnummer und für die Datenspeicherung erforderlichen Angaben zu machen sowie Versicherungskarten vorzeitig zurückzugeben haben und daß der Versicherungsträger den Versicherten innerhalb bestimmter Zeiträume einen Nachweis über die gespeicherten Daten zu geben hat,
4. die Art und den Umfang der Datenspeicherung und des Datenaustausches zwischen den Versicherungsträgern."

22. In § 1415 werden hinter dem Wort „(Ursprungsanstalt)" die Worte „oder an den Träger, den der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift bestimmt hat," eingefügt.

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt ergänzt:
   a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
      „6a. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1035),".
   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
      „(1a) Wer nach Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1a nicht versicherungspflichtig ist, unterliegt nicht der Versicherungspflicht in anderen gesetzlichen Rentenversicherungen."

2. In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
   „(1a) Zu den Angestellten im Sinne des Absatzes 1 gehören nicht die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft."

3. § 34 wird gestrichen.

4. § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110

(1) Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen sind nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorauszuschätzen und jährlich fortzuschreiben; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Berechnungen zusammen mit dem nach § 50 zu erstattenden Bericht vorzulegen.

(2) Unterschreitet die Rücklage (Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen) für die Rentenversicherung der Angestellten und die Rentenversicherung der Arbeiter zusammen jeweils am Ende von mindestens drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die durchschnittlichen Aufwendungen für drei Kalendermonate zu Lasten der Versicherungsträger jeweils im voraufgegangenen Kalenderjahr, so ist bei den Vorausberechnungen für jedes Kalenderjahr ein Beitragssatz gemeinsam für die Rentenversicherung der Angestellten und die Rentenversicherung der Arbeiter so zu berechnen, daß die Rücklage vom Kalenderjahr der Unterschreitung an mindestens den entsprechenden Aufwendungen für drei Kalendermonate gleichkommt.

(3) Die Bundesregierung hat die Vorausberechnungen zusammen mit einem Gutachten des Sozialbeirats den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zuzuleiten und im Fall des Absatzes 2 einen Vorschlag über die Höhe des Beitragssatzes zu machen."

5. Nach § 110 werden folgende §§ 110a, 110b und 110c eingefügt:

„§ 110a

(1) Es ist eine Rücklage zu bilden. Zur Rücklage rechnet nicht das Verwaltungsvermögen; die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Unterschreitet die Rücklage der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit am Jahresende die Aufwendungen für zwei Monatsausgaben zu Lasten der Rentenversicherung der Arbeiter im voraufgegangenen Kalenderjahr, so ist der fehlende Betrag von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu zahlen, wenn die Rücklage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vier entsprechend berechnete Monatsausgaben überschreitet.

(3) Unterschreitet die Rücklage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte am Jahres-

ende die Aufwendungen für zwei Monatsausgaben zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, so ist der fehlende Betrag von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlen, wenn die Rücklage der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit vier entsprechend berechnete Monatsausgaben überschreitet.

(4) Auf den fehlenden Betrag sind monatlich Vorschüsse zu zahlen.

(5) Die Beträge und die Vorschüsse sind unter den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen aufzuteilen; § 117 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 110 b

(1) Die Betriebsmittel können bis zur Höhe einer Ausgabe für einen Kalendermonat zu Lasten des Versicherungsträgers betragen.

(2) Der Teil der Rücklage außer den Betriebsmitteln, der den durchschnittlichen Ausgaben für eineinhalb Kalendermonate zu Lasten des Versicherungsträgers im voraufgegangenen Kalenderjahr entspricht, ist in

Barmitteln und Giroguthaben,

Termin- und Spareinlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu zwölf Monaten,

Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit bis zu vier Jahren, soweit sie noch eine Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten haben, oder

Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen

als Liquiditätsreserve bereitzuhalten. Soweit Bundesregierung und Deutsche Bundesbank dies aus konjunkturpolitischen Gründen oder währungspolitischen Gründen für erforderlich halten, sind bis höchstens 60 vom Hundert der durchschnittlichen Monatsausgabe im voraufgegangenen Kalenderjahr, jedoch nicht mehr als 50 vom Hundert der als Liquiditätsreserve angesammelten Mittel, in Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen anzulegen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist von der Bundesregierung vorher anzuhören. Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, die im Einvernehmen mit ihr gekauften Schatzwechsel und unverzinslichen Schatzanweisungen vor Fälligkeit zu übernehmen, soweit der Versicherungsträger die darin angelegten Mittel zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit benötigt.

(3) Erreichen die in den Anlageformen des Absatzes 2 angesammelten Mittel der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht die vorgeschriebene Höhe der Liquiditätsreserve, so dürfen von allen Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter Mittel nur in den Anlageformen des Absatzes 2 angelegt werden. § 1383 b Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 110 c

(1) Ist die Liquiditätsreserve eines Trägers der Arbeiterrentenversicherung oder der Angestelltenversicherung nicht mindestens zu einem Drittel aufgefüllt, so sind die übrigen Versicherungsträger verpflichtet, ihm auf Ansuchen Mittel nach ihrer Wahl

1. zinslos für längstens zwölf Monate oder
2. im Austausch gegen angebotene Vermögenswerte

zur Verfügung zu stellen. Reichen die Liquiditätsreserven nicht aus, den anfordernden Versicherungsträgern die benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen, so sind die Liquiditätsreserven, die zum geringsten Vomhundertsatz aufgefüllt sind, bis zum nächsten gleichmäßig erreichbaren Vomhundertsatz aufzufüllen. Die Liquiditätsreserve der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann erst nach derjenigen anderer Träger in Anspruch genommen werden, jedoch nur insoweit, daß ihre Liquiditätsreserve mindestens zu einem Drittel aufgefüllt bleibt.

(2) Sind die nach Absatz 1 Nr. 1 gegebenen Beträge nach längstens zwölf Monaten noch nicht zurückgezahlt, so ist statt der Rückzahlung Vermögen zu übertragen. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, die angebotenen Vermögenswerte anzunehmen. Wertpapiere werden in Höhe des amtlichen Börsenkurses, falls ein solcher nicht notiert wird, in Höhe des im geregelten Freiverkehr festgestellten Kurses im Zeitpunkt der Übereignung, sonst in Höhe des Nennwerts angerechnet; werden an mehreren Börsenplätzen amtliche Börsenkurse oder Freiverkehrskurse festgestellt, so ist jeweils der Durchschnitt dieser Kurse maßgebend. Die Übereignung der Wertpapiere ist von der Börsenumsatzsteuer frei.

(3) Vor einer anderweitigen Verwertung von Vermögenswerten sind diese anderen Rentenversicherungsträgern zur Übernahme anzubieten; Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt.

6. § 112 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „17 vom Hundert" die Worte „und vom 1. Januar 1973 an 18 vom Hundert" eingefügt.

b) Absatz 3 Buchstabe e wird wie folgt ergänzt:

aa) Nach dem Wort „drei" werden die Worte „voll mit Beiträgen belegten" eingefügt.

bb) Der Punkt am Ende des Buchstaben e wird durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

„und vom übernächsten Kalenderjahr an der vorgenannte Bruttoarbeitsentgelt, verändert um den Vomhundertsatz, in dem der Bruttoarbeitsentgelt nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c gegenüber dem Kalenderjahr des letzten mit Beiträgen belegten Monats vor Beginn der Ver-

sicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 verändert ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt die Vomhundertsätze alljährlich bekannt."

c) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) bei versicherungspflichtigen Seelotsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 a) der nach § 842 der Reichsversicherungsordnung für einen Kapitän auf großer Fahrt festgesetzte Durchschnitt des baren Entgelts und des Durchschnittssatzes für Beköstigung."

d) In Absatz 4 Buchstabe e werden hinter dem Wort „Organisation" ein Komma und folgende Worte eingefügt: „der antragstellenden Gemeinschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 10)".

e) In Absatz 4 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 a von dem Seelotsen."

7. § 114 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Überschreitet die Zahl der Beitragsklassen 15, so muß die jeweils höchste, bereits bestehende Beitragsklasse wegfallen, deren Mittelwert nicht durch 200 teilbar ist. Fällt eine Beitragsklasse weg, so sind die ihr bisher zugeordneten Entgelte oder Arbeitseinkommen in die Entgelts- oder Einkommensstufen der angrenzenden Beitragsklassen je zur Hälfte ohne Veränderung der bisherigen Mittelwerte einzuordnen."

b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „vorschreiben" die Worte „und die Ermittlung des Arbeitseinkommens" eingefügt.

8. In § 116 werden Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gestrichen.

9. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Personen, die im Lauf eines Monats regelmäßig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt werden (Mehrfachbeschäftigte), für unständig Beschäftigte (§ 441 der Reichsversicherungsordnung), Beschäftigte ausländischer Staaten und solcher Einrichtungen und Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegen, kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung die Beitragsentrichtung durch den Versicherten (§ 127) vorschreiben."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. § 123 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur Vereinfachung dieses Verfahrens auf einzelne dieser Angaben verzichtet wird."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung

1. wie Unterbrechungen der Beschäftigungszeit und sonstige Zeiten sowie die darauf entfallenden Entgelte in die Versicherungsunterlagen einzutragen sind,
2. wie der Arbeitgeber die in Absatz 2 geforderten Angaben auf andere Weise als durch eine Eintragung in die Versicherungskarte nachweisen und dem Rentenversicherungsträger übermitteln kann; in der Rechtsverordnung sind Fristen, der Inhalt und die Art und Weise des Nachweises des Bruttoarbeitsentgelts und der Unterrichtung des Versicherten zu bestimmen."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Versicherungskarte ist so auszufüllen, daß sie maschinell lesbar ist. Das Nähere über die Art und Anwendung der Schrift und den Zeitpunkt, von dem an maschinell lesbare Versicherungskarten zu verwenden sind, bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung."

d) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt für Seelotsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 a) entsprechend."

11. Nach § 123 wird folgender § 123 a eingefügt:

„§ 123 a

Der Arbeitgeber kann mit Zustimmung des Versicherungsträgers die nach § 123 Abs. 2 erforderlichen Angaben durch maschinell verwertbare Datenträger unmittelbar dem Versicherungsträger mitteilen. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übermittlung der Daten zwischen Arbeitgeber und Versicherungsträger sowie für die Sicherung der Daten bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung."

12. In § 126 werden die bisherigen drei Sätze Absatz 1; folgender Absatz 2 wird neu angefügt:

„(2) Die Beiträge für versicherungspflichtige Seelotsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 a) werden von den Lotsenbrüderschaften entrichtet. § 122 Abs. 1 und 3 gilt für die Lotsenbrüderschaften entsprechend."

13. § 127 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, für die nach § 118 Abs. 2 die Beiträge nicht nach § 119 abzuführen sind,

und versicherungspflichtige Selbständige (§ 2 Nr. 3 bis 6) haben selbst die vollen Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken zu entrichten, soweit nicht zur Anpassung an die Entwicklung des Zahlungsverkehrs eine andere Art der Beitragsentrichtung, insbesondere das Kontenabbuchungsverfahren durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zugelassen wird."

b) In Absatz 2 werden die Worte „der Klasse IV" ersetzt durch die Worte „von der jeweils viertniedrigsten Klasse".

c) Absatz 5 wird gestrichen.

14. § 129 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„soweit nicht zur Anpassung an die Entwicklung des Zahlungsverkehrs eine andere Art der Beitragsentrichtung, insbesondere das Kontenabbuchungsverfahren durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zugelassen wird."

15. § 130 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„soweit nicht zur Anpassung an die Entwicklung des Zahlungsverkehrs eine andere Art der Beitragsentrichtung, insbesondere das Kontenabbuchungsverfahren durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zugelassen wird."

16. § 131 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Art und Weise der Entwertung wird durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung geregelt."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

17. In § 134 a Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

18. Nach § 136 wird folgender § 136 a eingefügt:

„§ 136 a

(1) Der Versicherungsträger vergibt an jeden Versicherten eine Versicherungsnummer.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung:

1. die Personen, an die Versicherungsnummern zu vergeben sind, und den Zeitpunkt der Vergabe,
2. den Aufbau der Versicherungsnummer,
3. das Nähere über die Vergabe der Versicherungsnummer sowie über die Ausstellung und Rückgabe der Versicherungskarte; er kann dabei von den Regelungen in den §§ 133 bis 138 abweichen und anordnen, daß Versicherte und Arbeitgeber innerhalb einer bestimmten Frist die für die Vergabe der Versicherungsnummer und für die Datenspeicherung erforderlichen Angaben zu machen sowie Versicherungskarten vorzeitig zurückzugeben haben und daß der Versicherungsträger den Versicherten innerhalb bestimmter Zeiträume einen Nachweis über die gespeicherten Daten zu geben hat,
4. die Art und den Umfang der Datenspeicherung und des Datenaustausches zwischen den Versicherungsträgern."

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt ergänzt:

1. In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zu den Arbeitnehmern im Sinne des Absatzes 1 gehören nicht die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft."

2. § 55 Abs. 4 wird gestrichen.

3. § 129 erhält folgende Fassung:

„§ 129

(1) Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen sind nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorauszuschätzen und jährlich fortzuschreiben; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Berechnungen zusammen mit dem nach § 71 zu erstattenden Bericht vorzulegen.

(2) Die Bundesregierung hat die Vorausberechnungen zusammen mit einem Gutachten des Sozialbeirats den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zuzuleiten."

4. Nach § 141 werden folgende §§ 141 a und 141 b eingefügt:

„§ 141 a

Der Arbeitgeber kann mit Zustimmung der Bundesknappschaft die nach § 143 Abs. 3 erforderlichen Angaben durch maschinell verwertbare Datenträger unmittelbar der Bundesknappschaft mitteilen. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übermittlung der Daten zwischen Arbeitgeber und Bundesknappschaft sowie für die Sicherung der Daten bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.

§ 141 b

(1) Die Bundesknappschaft vergibt an jeden Versicherten eine Versicherungsnummer.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung:

1. die Personen, an die Versicherungsnummern zu vergeben sind, und den Zeitpunkt der Vergabe,
2. den Aufbau der Versicherungsnummer,

3. das Nähere über die Vergabe der Versicherungsnummer; er kann dabei anordnen, daß Versicherte und Arbeitgeber innerhalb einer bestimmten Frist die für die Vergabe der Versicherungsnummer und für die Datenspeicherung erforderlichen Angaben zu machen haben und daß die Bundesknappschaft den Versicherten innerhalb bestimmter Zeiträume einen Nachweis über die gespeicherten Daten zu geben hat,
4. die Art und den Umfang der Datenspeicherung und des Datenaustausches zwischen den Versicherungsträgern."

§ 4

Änderung des Handwerkerversicherungsgesetzes

§ 4 des Handwerkerversicherungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Pflichtversicherung gelten die Beitragsklassen, die nach § 1387 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung durch Rechtsverordnung bestimmt werden, von der jeweils viertniedrigsten Beitragsklasse an."

b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Lehrlings" ein Komma und die Worte „des Ehegatten" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes

§ 1

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 4 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Versicherte, die die Voraussetzungen des Artikels 2 § 1 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder des Artikels 2 § 1 Abs. 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erfüllen, jedoch keinen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen, stehen den in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherten gleich. Satz 1 gilt auch für Versicherte, die die Voraussetzungen des Artikels 2 § 1 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder des Artikels 2 § 1 Abs. 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erfüllen, auf Grund des § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) oder des Artikels 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) oder auf Grund der entsprechenden Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versicherungsträger, der die Befreiung ausgesprochen hat, innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Wirkung vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an verzichten. Wiedereingezahlt werden können nur solche Beträge, die bis zum 31. Juli 1969 erstattet worden sind. Der Antrag auf Wiedereinzahlung kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung, spätestens bis zum 31. Dezember 1978, gestellt werden. Die Frist für die Erklärung des Verzichts auf eine Befreiung endet frühestens am 31. Dezember 1969. Die Frist für den Antrag auf Wiedereinzahlung von Beträgen beginnt frühestens am 1. Januar 1970."

2. In § 8 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist."

3. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden hinter der Zahl „1965" das Komma und die Worte „aber nach dem 31. März 1945" gestrichen. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. April 1945 eingetreten ist, es sei denn, daß mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist."

4. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Weibliche Versicherte, die eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben und denen auf Grund des § 1304 der Reichsversicherungsordnung, des § 83 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder des § 96 des Reichsknappschaftsgesetzes in den am 31. Dezember 1967 geltenden Fassungen oder auf Grund der jeweils geltenden, den genannten Vorschriften sinngemäß entsprechenden Vorschriften Beiträge erstattet worden sind, können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Zeiten, für die Beiträge auf Grund der genannten Vorschriften erstattet worden sind, bis zum 1. Januar 1924 zurück Beiträge nachentrichten, soweit die Zeiten

nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Das Recht auf Nachentrichtung von Beiträgen besteht nur, wenn nach der Beitragserstattung während mindestens 24 Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sind.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei dem Träger des Versicherungszweiges zu stellen, in dem die Versicherte zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig ist; übt die Versicherte zur Zeit der Antragstellung eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung aus, so ist der Antrag bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu stellen. Für die Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 genügt es, daß sie glaubhaft gemacht sind. Die Beiträge können nur unmittelbar an den nach Satz 1 zuständigen Versicherungsträger entrichtet werden. § 52 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 dieses Artikels findet entsprechende Anwendung. § 1419 der Reichsversicherungsordnung gilt."

5. § 46 wird gestrichen.

6. In § 52 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Beiträge sind in den Beitragsklassen des § 1388 der Reichsversicherungsordnung nachzuentrichten, höchstens jedoch in der Beitragsklasse mit einem Monatsbeitrag, der mit dem Monatsbeitrag derjenigen Beitragsklasse des § 1387 der Reichsversicherungsordnung mit einer zugeordneten Entgelts- oder Einkommensstufe übereinstimmt, deren Mittelwert die Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge des Jahres, für das die Beiträge gelten sollen, nicht übersteigt, für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge des Jahres 1957."

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige § 1 wird § 1 Abs. 1.

b) In Absatz 1 werden in Satz 1 der Punkt nach dem Wort „wären" gestrichen und die folgenden Worte angefügt:

„oder

c) wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet ist und sie bei einer kirchlichen, karitativen oder ähnlichen gemeinnützigen Organisation, die Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versorgungskasse ist, beschäftigt sind."

c) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Der Nachweis nach Satz 1 Buchstabe c ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen."

d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 sind Angestellte, die am 31. Dezember 1967 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt und nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig waren, auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes beantragen. Satz 1 gilt auch für Angestellte, die im Dezember 1967 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgekehrt sind und vor dem 1. Januar 1968 keine Beschäftigung aufgenommen haben. Die in Satz 1 genannte Antragsfrist endet frühestens am 31. Dezember 1969. Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a und b gilt mit der Maßgabe, daß bei Aufnahme der Beschäftigung das 50. Lebensjahr vollendet oder der Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Tage der Aufnahme der Beschäftigung an oder früher abgeschlossen ist. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an. Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht kann spätestens bis zum 31. Dezember 1975 gestellt werden."

e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe c kann bis zum 31. Dezember 1969 gestellt werden; er gilt als am 30. Juni 1968 gestellt."

2. Dem § 5a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Versicherte, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 dieses Artikels oder des Artikels 2 § 1 Abs. 1a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erfüllen, jedoch keinen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen, stehen den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Versicherten gleich. Satz 1 gilt auch für Versicherte, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 dieses Artikels oder des Artikels 2 § 1 Abs. 1a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erfüllen, auf Grund des § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) oder des § 1 dieses Artikels in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) oder auf Grund der entsprechenden Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ver-

sicherungsträger, der die Befreiung ausgesprochen hat, innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Wirkung vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an verzichten. Wiedereingezahlt werden können nur solche Beträge, die bis zum 31. Juli 1969 erstattet worden sind. Der Antrag auf Nachentrichtung von Beiträgen und auf Wiedereinzahlung von erstatteten Beträgen kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung, spätestens bis zum 31. Dezember 1978, gestellt werden. Die nach diesem Absatz nachentrichteten Beiträge stehen bei Anwendung des § 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes den Pflichtbeiträgen gleich; für Beiträge, die für Zeiten vom 1. Januar 1968 an entrichtet werden, gilt dieses nur, wenn sie in der in § 54a Abs. 2 dieses Artikels bestimmten Anzahl und Höhe entrichtet sind. Die Frist für die Erklärung des Verzichts auf eine Befreiung endet frühestens am 31. Dezember 1969. Die Frist für den Antrag auf Wiedereinzahlung von Beträgen und auf Nachentrichtung von Beiträgen beginnt frühestens am 1. Januar 1970."

3. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Beiträge, die für Personen im Sinne des § 3 Abs. 1a des Angestelltenversicherungsgesetzes für Zeiten zwischen dem 1. Januar 1968 und dem 31. Juli 1969 in der Annahme von Versicherungspflicht entrichtet sind und bis zum 31. Dezember 1969 nicht zurückgefordert werden, stehen Pflichtbeiträgen gleich. Personen, für die Beiträge entrichtet sind, die nach Satz 1 Pflichtbeiträgen gleichstehen, gelten für Zeiten nach dem 31. Juli 1969, in denen sie Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind, als versicherungspflichtig."

4. In § 8 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist."

5. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden hinter der Zahl „1965" das Komma und die Worte „aber nach dem 31. März 1945" gestrichen. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. April 1945 eingetreten ist, es sei denn, daß mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist."

6. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Weibliche Versicherte, die eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben und denen auf Grund des § 83 des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 1304 der Reichsversicherungsordnung oder des § 96 des Reichsknappschaftsgesetzes in den am 31. Dezember 1967 geltenden Fassungen oder auf Grund der jeweils geltenden, den genannten Vorschriften sinngemäß entsprechenden Vorschriften Beiträge erstattet worden sind, können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 1418 der Reichsversicherungsordnung für die Zeiten, für die Beiträge auf Grund der genannten Vorschriften erstattet worden sind, bis zum 1. Januar 1924 zurück Beiträge nachentrichten, soweit die Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Das Recht auf Nachentrichtung von Beiträgen besteht nur, wenn nach der Beitragserstattung während mindestens 24 Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sind.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei dem Träger des Versicherungszweiges zu stellen, in dem die Versicherte zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig ist; übt die Versicherte zur Zeit der Antragstellung eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung aus, so ist der Antrag bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu stellen. Für die Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 genügt es, daß sie glaubhaft gemacht sind. Die Beiträge können nur unmittelbar an den nach Satz 1 zuständigen Versicherungsträger entrichtet werden. § 50 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 dieses Artikels findet entsprechende Anwendung. § 141 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt."

7. In § 50 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Beiträge sind in den Beitragsklassen des § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes nachzuentrichten, höchstens jedoch in der Beitragsklasse mit einem Monatsbeitrag, der mit dem Monatsbeitrag derjenigen Beitragsklasse des § 114 des Angestelltenversicherungsgesetzes mit einer zugeordneten Entgelts- oder Einkommensstufe übereinstimmt, deren Mittelwert die Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge des Jahres, für das die Beiträge gelten sollen, nicht übersteigt, für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge des Jahres 1957."

8. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

(1) Seelotsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6a des Angestelltenversicherungsgesetzes) werden in der Angestelltenversicherung für die nach dem 31. Dezember 1923 und vor dem 1. Januar 1970 liegende Zeit ihrer Tätigkeit als Seelotse nachversichert, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Satz 1 gilt auch für Seelotsen, die vor dem 1. November 1954 auf Fahrtstrecken tätig waren, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1035) zu Revieren für frei-

berufliche Seelotsen bestimmt worden sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1970 steht der Nachversicherung nicht entgegen.

(2) Eine Nachversicherung nach Absatz 1 wird nicht durchgeführt,

1. wenn der Tod des Seelotsen vor dem 1. Januar 1970 eingetreten ist und Hinterbliebene im Sinne der §§ 40 bis 44 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht vorhanden sind oder auch bei Durchführung der Nachversicherung keine Hinterbliebenenrente auf Grund der Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes zu zahlen wäre;
2. für Zeiten, in denen eine Seelotsenzeit mit einer Ersatzzeit zusammenfällt;
3. wenn die Zeit der Tätigkeit als Seelotse weniger als fünf Jahre betrug, es sei denn, daß sie durch Tod oder Dienstuntauglichkeit beendet wurde.

(3) § 124 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 15 Abs. 2 Satz 4 und 5 dieses Artikels gelten.

(4) Als versicherungspflichtiges Entgelt gelten die nach den Vorschriften der Unfallversicherung für Kapitäne auf großer Fahrt festgesetzten Durchschnitte des baren Entgelts und der Durchschnittssätze für Beköstigung, soweit sie die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze, vor 1957 den für die Versicherungspflicht maßgebenden Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen.

(5) Zur Abgeltung der Beiträge für die Nachversicherung nach Absatz 1 ist das am 31. Dezember 1968 vorhandene Reinvermögen der bei den Lotsenbrüderschaften eingerichteten Umlagekassen auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu übertragen. Die Übereignung von Wertpapieren ist von der Börsenumsatzsteuer frei. Gerichtsgebühren und andere Abgaben aus diesem Anlaß werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz. Von den Lotsenbrüderschaften wird in den Jahren 1970 bis einschließlich 1989 jährlich je durchschnittliches vorhandenes aktives Mitglied der Brüderschaft ein Betrag von 550 Deutsche Mark an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entrichtet.

(6) Die Lotsenbrüderschaften übersenden der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für Personen im Sinne des Absatzes 1 von Amts wegen eine Bescheinigung über Beginn und Ende der Seelotsenzeiten. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beurkundet die Zeiten und erteilt den Versicherten und der Lotsenbrüderschaft über Zeiten und Entgelte eine Bescheinigung.

(7) Rentenansprüche, die auf Versicherungsfällen bis zum 31. Dezember 1969 beruhen, sind unter Berücksichtigung der Nachversicherung erneut festzustellen. Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1969 eingetreten sind, gelten für die Rentenberechnung als am 31. Dezember 1968 eingetreten. Bezieht der Berechtigte bei der Feststellung der Leistungen nach Sätzen 1 und 2 schon eine höhere Rente, so ist diese weiterzugewähren. Leistungen aus der Nachversicherung nach Absatz 1 werden frühestens ab 1. Januar 1970 gewährt."

9. § 54a wird wie folgt ergänzt:

   a) In Absatz 1 werden nach den Worten „(Bundesgesetzbl. I S. 476)" die Worte „oder auf Grund der entsprechenden Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes" eingefügt.

   b) In Absatz 2 werden nach den Worten „(Bundesgesetzbl. I S. 1259)" die Worte „oder auf Grund der entsprechenden Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes" eingefügt.

   c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Für Versicherte, die auf Grund des § 1 Abs. 2 dieses Artikels oder auf Grund des Artikels 2 § 1 Abs. 1a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes befreit worden sind, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1968 der Tag des Wirksamwerdens der Befreiung tritt."

§ 3

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

   „(1a) Unbeschadet des Absatzes 1 sind Personen, die am 31. Dezember 1967 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt und nach dem Reichsknappschaftsgesetz nicht versicherungspflichtig waren, auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes beantragen. Satz 1 gilt auch für Personen, die im Dezember 1967 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgekehrt sind und vor dem 1. Januar 1968 keine Beschäftigung aufgenommen haben. Die in Satz 1 genannte Antragsfrist endet frühestens am 31. Dezember 1969. Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a und b gilt mit der Maßgabe, daß bei Aufnahme der Beschäftigung das 50. Lebensjahr vollendet oder der Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Tage der Aufnahme der Beschäftigung an oder früher abgeschlossen ist. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an. Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht kann spätestens bis zum 31. Dezember 1975 bei der Bundesknappschaft gestellt werden."

2. In § 1a wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Versicherte, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1a dieses Artikels erfüllen, jedoch kei-

nen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen, stehen den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Versicherten gleich. Satz 1 gilt auch für Versicherte, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 a dieses Artikels erfüllen, auf Grund des § 1 dieses Artikels in der Fassung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesknappschaft innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Wirkung vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an verzichten. Wiedereingezahlt werden können nur solche Beträge, die bis zum 31. Juli 1969 erstattet worden sind. Der Antrag auf Nachentrichtung von Beiträgen und auf Wiedereinzahlung von erstatteten Beträgen kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung, spätestens bis zum 31. Dezember 1978, gestellt werden. Die Frist für die Erklärung des Verzichts auf eine Befreiung endet frühestens am 31. Dezember 1969. Die Frist für den Antrag auf Wiedereinzahlung von Beträgen und auf Nachentrichtung von Beiträgen beginnt frühestens am 1. August 1969."

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Beiträge, die für Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für Zeiten zwischen dem 1. Januar 1968 und dem 31. Juli 1969 in der Annahme von Versicherungspflicht entrichtet sind und bis zum 31. Dezember 1969 nicht zurückgefordert werden, stehen Pflichtbeiträgen gleich. Personen, für die Beiträge entrichtet sind, die nach Satz 1 Pflichtbeiträgen gleichstehen, gelten für Zeiten nach dem 31. Juli 1969, in denen sie Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind, als versicherungspflichtig."

4. In § 6 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist."

5. In § 13 Satz 1 werden hinter der Zahl „1965" das Komma und die Worte „aber nach dem 31. März 1945" gestrichen. Dem § 13 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. April 1945 eingetreten ist, es sei denn, daß mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist."

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Weibliche Versicherte, die eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben und denen auf Grund des § 96 des Reichsknappschaftsgesetzes, des § 1304 der Reichsversicherungsordnung oder des § 83 des Angestelltenversicherungsgesetzes in den am 31. Dezember 1967 geltenden Fassungen oder auf Grund der jeweils geltenden, den genannten Vorschriften sinngemäß entsprechenden Vorschriften Beiträge erstattet worden sind, können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Zeiten, für die Beiträge auf Grund der genannten Vorschriften erstattet worden sind, bis zum 1. Januar 1924 zurück Beiträge nachentrichten, soweit die Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Das Recht auf Nachentrichtung von Beiträgen besteht nur, wenn nach der Beitragserstattung während mindestens 24 Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sind.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei dem Träger des Versicherungszweiges zu stellen, in dem die Versicherte zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig ist; übt die Versicherte zur Zeit der Antragstellung eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung aus, so ist der Antrag bei der Bundesversicherungsgsanstalt für Angestellte zu stellen. Für die Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 genügt es, daß sie glaubhaft gemacht sind. Die Beiträge können nur unmittelbar an den nach Satz 1 zuständigen Versicherungsträger entrichtet werden. Artikel 2 § 50 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. § 141 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt."

§ 4

Änderung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 § 4 des Finanzänderungsgesetzes 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) erhält § 5 Satz 3 folgende Fassung:

„Bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bleiben außerdem die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die gemeinnützigen privaten Krankenanstalten und andere vergleichbare private gemeinnützige Anstalten außer Betracht."

Artikel 3

Änderung des Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes

In Artikel 3 Nr. 1 des Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1964 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1090) werden hinter der Zahl „1966" das Komma durch das Wort „und" ersetzt und die Worte „und zum 1. Januar 1968" gestrichen.

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

In § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 657) werden nach dem Wort „Seeleute" die Worte „und Seelotsen" eingefügt.

Artikel 4

Zwölftes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Zwölftes Rentenanpassungsgesetz — 12. RAG)

ERSTER ABSCHNITT

Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1969 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1968 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1970 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 dieses Artikels angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Jahre 1969 erhöhten Renten, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes sowie der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1969 und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung sind die nach Artikel 2 § 9 Abs. 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes für Versicherungsfälle des Jahres 1969 maßgebenden Jahresbeträge zu berücksichtigen. Für Knappschaftsausgleichsleistungen gilt § 98 a Abs. 2 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes mit der Maßgabe, daß dem Versicherten der für den Monat Dezember 1969 zu gewährende Leistungszuschlag zur Hälfte zu belassen ist. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 2,2845 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1969 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 4 dieses Artikels ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgeset-

zes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von ..... Jahren	Versichertenrenten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	1 222,50	733,50
49	1 198,10	718,90
48	1 173,60	704,20
47	1 149,20	689,50
46	1 124,70	674,90
45	1 100,30	660,20
44	1 075,80	645,50
43	1 051,40	630,90
42	1 026,90	616,20
41	1 002,50	601,50
40 und weniger	978,00	586,80

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7 650 Deutsche Mark der Betrag von 16 626 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 392,70 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 1 078,10 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4 281 Deutsche Mark der Betrag von 9 780 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 dieses Artikels zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,0635 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,0526 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1969 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 3 dieses Artikels findet Anwendung.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2 dieses Artikels,

b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3 dieses Artikels

angepaßt werden würden. Satz 1 gilt entsprechend für Renten nach Absatz 1, auf die § 5 Abs. 1 Satz 3 anzuwenden ist.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 dieses Artikels der Rentenzahlbetrag für Januar 1970 vor Abzug des für die Krankenversicherung der Rentner einbehaltenen Betrages ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Betrag ist vor Anwendung von § 4 Abs. 1 dieses Artikels bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit nach § 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes und bei nach § 69 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes berechneten Hinterbliebenenrenten mit 0,9796, bei Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit, bei Knappschaftsruhegeldern und bei nach § 69 Abs. 2 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes berechneten Hinterbliebenenrenten mit 0,9583 zu vervielfältigen; dies gilt entsprechend für Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, nicht aber für in Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung enthaltene Leistungsanteile aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe des Ersten bis Elften Rentenanpassungsgesetzes angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für Januar 1970 ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für Januar 1970 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1969 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1970 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 dieses Artikels Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten — ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag — sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Renten nach § 2 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

(1) Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

(2) Sind bei Versicherungsfällen der Jahre 1964 bis 1967 bei der Feststellung von Leistungen nach § 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) die für das Jahr des Versicherungsfalles maßgebenden Bezugsgrößen zugrunde gelegt worden, und ist bei der Anpassung dieser Leistungen nach dem Elften Rentenanpassungsgesetz vom 19. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1189) die Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 3 und des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Elften Rentenanpassungsgesetzes unterblieben, so tritt bei Anwendung von § 2 Abs. 1 Satz 3 dieses Artikels an die Stelle der Worte „zur Hälfte" die Worte „zu einem Drittel" und bei Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 3 dieses Artikels an die Stelle der Zahl 0,9796 die Zahl 0,96 und an die Stelle der Zahl 0,9583 die Zahl 0,92.

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 dieses Artikels aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1967 und 1968 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1967 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1970 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 dieses Artikels angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen auf Grund des § 12 Abs. 2 des Elften Rentenanpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistungen im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und in den Fällen der §§ 573 Abs. 1, 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,061 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die

nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Soweit die Geldleistungen auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes berechnet werden, dessen Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist, werden sie in der Weise angepaßt, daß sie auf Grund des am 1. Januar 1968 maßgeblichen Betrages berechnet werden.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Falle tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften und Schlußvorschriften

§ 12

(1) Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 dieses Artikels anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die in § 2 Abs. 2 dieses Artikels genannten Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 13

(1) Soweit bei

den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

der Kriegsschadenrente und den laufenden Beihilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz,

den laufenden Beihilfen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,

den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177),

den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) und

den Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105)

die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1970 auf Grund der Vorschriften dieses Artikels zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 14

(1) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente, die ihm vom 1. Januar 1970 an zusteht, zu geben.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1970 zulässig.

(3) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 15

Bei Neuberechnungen oder Feststellungen von Leistungen nach § 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) findet § 7 Abs. 2 Satz 2 des Elften Rentenanpassungsgesetzes vom 19. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1189) keine Anwendung.

Artikel 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Übergangsvorschriften

(1) Wird durch Artikel 2 § 1 Nr. 2 und 3, Artikel 2 § 2 Nr. 4 und 5 sowie Artikel 2 § 3 Nr. 4 und 5 ein Anspruch auf eine Leistung oder eine höhere Leistung begründet, so sind die Renten von Amts wegen unter Berücksichtigung der genannten Vorschriften erneut umzustellen oder erneut festzustellen. Die erneut umgestellte oder festgestellte Rente darf nicht niedriger sein als der bisherige Rentenzahlbetrag. Die Leistung oder die höhere Leistung ist frühestens vom 1. Juli 1965 an zu gewähren.

(2) Die Darlehen, die sich die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter bisher untereinander gewährt haben, gelten als Mittel, die nach § 1383c Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung zur Verfügung gestellt worden sind.

(3) Bis zum Erlaß der Rechtsverordnung nach § 1390a der Reichsversicherungsordnung bestimmen sich die Anteile jedes Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter nach den Vomhundertsätzen, die seine Aufwendungen nach den §§ 1236 bis 1244a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung sowie für Verwaltungs- und Verfahrenskosten an den gesamten Beitragseinnahmen der Rentenversicherung der Arbeiter der Jahre 1965 bis 1968 erreicht haben.

§ 2

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am 1. August 1969 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

Artikel 3 § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1965,

Artikel 2 § 1 Nr. 2 und 3, § 2 Nr. 4 und 5, § 3 Nr. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1965,

Artikel 1 § 2 Nr. 1b und 2, § 3 Nr. 1, Artikel 2 § 1 Nr. 1, § 2 Nr. 1 bis 3 und 9, § 3 Nr. 1 bis 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1968,

Artikel 2 § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1969,

Artikel 1 § 1 Nr. 13, § 2 Nr. 1a, 6c, 6e, 9, 10d, 12, Artikel 2 § 2 Nr. 8, Artikel 3 § 2 am 1. Januar 1970.